

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kfz-Zulassungsbehörde gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung

Bezeichnung der Verarbeitung (Fachverfahrens): Kfz-Zulassungswesen

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.	Pflichtinformationen	
1.1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – vertreten durch den Landrat – Stadtstr. 2, 79104 Freiburg kfzzulassung@lkbh.de Tel. 0761 2187-6333
1.2.	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstr. 2, 79104 Freiburg datenschutz@lkbh.de Tel. 0761 2187-2070
1.3.	Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Aus- künften der gespeicherten Daten (Versicherungen, Behörden und Unfallgegnern) Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSG- VO) § 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 39 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
1.4.	Wenn personenbezogene Daten nicht bei der be- troffenen Person erhoben werden: Quelle der personenbezogenen Daten oder allge- mein zugängliche Quelle	- Kreiskasse – rückständige Gebühren – FzZuLVweigG - Zollamt – rückständige Steuern – KraftStG - Kraftfahrtbundesamt – FZV - Einwohnermelde-/Gewerbeamt – FZV - Externe Zulassungsbehörden – FZV - Bußgeldbehörde - FZV
1.5.	Wenn personenbezogene Daten nicht bei der be- troffenen Person erhoben werden: Kategorien personenbezogener Daten, die verar- beitet werden	- Rückständige Gebühren - Rückständige Steuern - Personen- und Fahrzeugdaten - Meldeabfrage/Gewerbeabfrage - Veränderung der Halterdaten
1.6.	berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht	Zulassung/Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeu- gen

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.7.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	- Übermittlungspflicht an Kraftfahrtbundesamt Flensburg (§ 60 FZV), - Hauptzollamt Singen (§§ 63 FZV, §§ 2 und 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)), - Versicherungen (§ 62 FZV), - Zulassungsbehörden untereinander (§ 61 FZV), - Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten (§ 39 StVG) - Kreiskasse Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum Zwecke der Gebührenerhebung - Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes (§ 64 FZV) - Innerhalb der Verwaltungseinheit (z.B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a und b StVG) - Zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche einen angemessenen Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG) - Natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)
1.8.	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Übermittlungen nach §§ 37 u. 39 StVG (s.o.)
2.	Für eine faire und transparente Verarbeitung <u>notwendige</u> Informationen	
2.1.	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. (§ 44 StVG und §§ 72, 73 FZV; Verzeichnis über kommunale Aufbewahrungsfristen)

Nr.	Beschreibung	Inhalt
2.2.	Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf	Sofern gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen ☒ Auskunft, ☒ Berichtigung, ☒ Löschung, ☒ Einschränkung der Verarbeitung, ☒ Widerspruchsrecht und ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit
2.3.	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
2.4.	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Begründung zur Erforderlichkeit der Datenerhebung: Gesetzliche Grundlage StVG, StVZO, KraftStG, FZV Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten: Antrag auf Zulassung kann nicht bearbeitet werden.
2.5.	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO (LDI NRW: Eine "automatisierte Einzelentscheidung" liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.)	☒ Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor. ☐ Die automatisierte Entscheidung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage/Ermächtigung: ... Information zur involvierten Logik; Tragweite und Auswirkungen der Verarbeitung: ...